

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2010-B**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120)

22. Oktober 2010

Original: Französisch

**RID/ADR/ADN**

**Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die  
Beförderung gefährlicher Güter der UNECE**

**Genf, 13. bis 17. September 2010**

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Tel. (+41) 31 - 359 10 17 • Fax (+41) 31 - 359 10 11 • E-Mail [info@otif.org](mailto:info@otif.org) • Gryphenhübeliweg 30 • CH - 3006 Berne/Bern

## INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer .....	1	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1) .....	2	4
III. Tanks (TOP 2) .....	3 – 11	4
A. Vorgelegte Anträge .....	3 – 5	4
B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe .....	6 – 11	5
1. Additivierungsanlagen an Tanks für UN 1202 Heizöl, leicht (Dokument OTIF/RID/RC/2010/39 und informelles Dokument INF.10) .....	8	5
2. Übergangsvorschriften (Dokument OTIF/RID/RC/2010/43 und informelle Dokumente INF.6 und INF.27) .....	9	5
3. Maßnahmen gemäß Absatz 6.8.2.1.20 (informelles Dokument INF.29) .....	10	5
4. Beförderung von Entschwefelungsmitteln auf der Basis von UN 1402 Calciumcarbid (informelles Dokument INF.22) .....	11	5
IV. Normen (TOP 3) .....	12 – 19	6
A. Arbeiten des CEN .....	12	6
B. Verbesserung der Arbeitsmethoden der Normen-Arbeitsgruppe ..	13 – 16	6
C. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe .....	17 – 19	6
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4) .....	20 – 30	7
A. Auslegung des Absatzes 4.1.3.6.1 b) .....	20 – 21	7
B. Gebrauchte Lithiumbatterien .....	22 – 23	7
C. Prüfmuster für die IBC-Vibrationsprüfung .....	24 – 27	7
D. Wiederkehrende Prüfungen an Großpackmitteln (IBC) .....	28 – 30	8
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5) .....	31 – 50	8
A. Offene Fragen .....	31 – 45	8
1. Beförderung von Ammoniaklösungen in IBC .....	31 – 32	9
2. Zusätzlicher Text auf Gefahrzetteln .....	33	9
3. Großzettel für radioaktive Stoffe .....	34	9
4. Erdreich sowie Bau- und Rückbauabfälle, die mit PCB kon- taminieren sind .....	35	9
5. Geeignete Verwendung der in Abschnitt 1.2.1 definierten Begriffe .....	36 – 38	9
6. Klassifizierung von synthetischem Dieselmotoren, Gasöl und Heizöl (leicht) .....	39	10
7. Beförderung von Gasspeichern und Gasspeichersystemen aus Kraftfahrzeugen, die mit Gasen der UN-Nummern 1011, 1049, 1075, 1954, 1965, 1966, 1969, 1971 oder 1978 betrieben werden .....	40	10
8. Getrennte Konformitätsbewertungen von Druckgefäßen ....	41	10
9. Korrektur der Sondervorschrift 584 .....	42 – 43	10
10. Beförderung verunreinigter Medizinprodukte .....	44	11
11. Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen .....	45	11
B. Neue Anträge .....	46 – 50	11
1. Bezeichnung von ungereinigten leeren Flüssiggas-Flaschen	46 – 47	11
2. Integration von Einsatzaktions-Codes in die orangefarbene Kennzeichnung .....	48	11

	Absätze	Seite
3. Reihenfolge der überwiegenden Gefahr bei Stoffen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I für die Kriterien der Inhalationstoxizität .....	49	12
4. Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auf Gasflaschen .....	50	12
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) .....	51 – 65	12
A. Informelle Arbeitsgruppe zu wiederkehrenden Prüfungen von Gasflaschen .....	51 – 59	12
1. 15-jährige Prüffrist für andere Flaschenarten als Flüssiggas-Flaschen .....	51	12
2. Prüfung und Aufarbeitung von Ventilen .....	52 – 54	12
3. Definition von Flüssiggas .....	55 – 56	13
4. Befüllen von Flaschen .....	57 – 58	13
5. Qualitätskriterien (Reinheit) für Flüssiggas .....	59	13
B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Verringerung des BLEVE-Risikos .....	60 – 61	13
C. Bericht der informellen Telematik-Arbeitsgruppe .....	62 – 64	13
D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für Verpackungsabfälle ...	65	14
VIII. Wahl des/der Vorsitzenden für das Jahr 2011 (TOP 7) .....	66	14
IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8) .....	67	14
X. Verschiedenes (TOP 9) .....	68 – 69	14
A. Geschäftsordnung .....	68	14
B. Gegenstand des politischen Teilbereichs der 73. Tagung des Binnenverkehrsausschusses (1. März 2011, 15 bis 18 Uhr) .....	69	14
XI. Annahme des Berichts .....	70	14

### ANLAGEN

I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe <sup>1)</sup> .....	15
II. Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013 .....	16
III. Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2 (Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung) .....	21

---

<sup>1)</sup> Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2010-B/Add.1 veröffentlicht.

## I. TEILNEHMER

- Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE fand vom 13. bis 17. September 2010 in Genf unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) statt. Vertreter der folgenden Staaten haben an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik und Vereinigtes Königreich. Die Europäische Union war ebenfalls vertreten. Die folgende zwischenstaatliche Organisation war vertreten: Komitee der Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD). Folgende nichtstaatliche internationale Organisationen waren vertreten: Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Internationaler Verband der Seifen-, Wasch- und Reinigungsmittelhersteller (AISE), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Karosserie- und Anhängerhersteller (CLCCR), Europäischer Verband der Parfümerie- und Kosmetikartikelhersteller (COLIPA), Internationales technisches Komitee für vorbeugenden Brandschutz und Feuerlöschwesen (CTIF), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Verband der europäischen Gasflaschen-Hersteller (ECMA), Europäischer Aerosol-Verband (FEA), Internationale Föderation der Spediteurorganisationen (FIATA), Internationale Konferenz der Hersteller von Kunststoffverpackungen (ICPP), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationaler Eisenbahnverband (UIC) und Internationale Privatwagen-Union (UIP).

## II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

*Dokumente:* A 81-02/502.2010 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/119 und -/Add.1)

*Informelle Dokumente:* INF.1 und INF.2/Rev.1 (Sekretariat)

- Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/502.2010 der OTIF (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/119 und Addendum 1) vorgeschlagene Tagesordnung in der durch die informellen Dokumente INF.1 und INF.2/Rev.1 aktualisierten Fassung an.

## III. TANKS (TOP 2)

### A. Vorgestellte Dokumente

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2010/39 (ECFD)  
OTIF/RID/RC/2010/43 (Deutschland)  
OTIF/RID/RC/2010/49 (Italien)

*Informelle Dokumente:* INF.6 (Deutschland)  
INF.10 (ECFD)  
INF.22 (Deutschland, Österreich, CEFIC, UIP)  
INF.27 (Belgien)  
INF.29 (Schweden)

- Auf Antrag des an der Teilnahme verhinderten Vertreters Italiens wird die Behandlung des Dokuments OTIF/RID/RC/2010/49 auf die nächste Tagung verschoben.
- Nach vorheriger Absprache im Plenum wird die zeitgleich vom 13. bis 15. September 2010 unter dem Vorsitz von Herrn A. Ulrich (Deutschland) tagende Tank-Arbeitsgruppe mit der Behandlung der übrigen Dokumente beauftragt.
- Betreffend das informelle Dokument INF.22 zur Beförderung von calciumcarbidhaltigen Entschwefelungsmitteln stellt die Gemeinsame Tagung fest, dass diese vorwiegend in der Stahlindustrie benötigten Produkte derzeit in großen Mengen in loser Schüttung befördert werden.

Dies entspricht nicht den geltenden Vorschriften, nachdem die Klassifizierung dieser Produkte vor kurzem überprüft und dabei festgestellt wurde, dass sie unter die Verpackungsgruppe I der Klasse 4.3 fallen, welche nicht in loser Schüttung befördert werden dürfen. Die Tank-Arbeitsgruppe wird somit gebeten, Beförderungsbedingungen zu prüfen, die vorgesehen werden könnten, damit diese Beförderungen in loser Schüttung ab dem 1. Januar 2013 und über multilaterale Sondervereinbarungen sobald wie möglich durchgeführt werden können.

## **B. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

*Informelles Dokument: INF.35 (Deutschland)*

6. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den Bericht der Tank-Arbeitsgruppe vorbehaltlich der nachfolgenden Bemerkungen.
7. Es wird vereinbart, dass der Vorsitzende der Tank-Arbeitsgruppe in Zukunft von einem Mitglied der Arbeitsgruppe unterstützt wird, der den Bericht der Arbeitsgruppe in englischer Sprache erstellt. Der Vertreter Belgiens erklärt sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.
  1. **Additivierungsanlagen an Tanks für UN 1202 Heizöl, leicht** (Dokument OTIF/RID/RC/2010/39 und informelles Dokument INF.10)
8. Die Gemeinsame Tagung nimmt den im Bericht der Tank-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Textentwurf für eine neue Sondervorschrift zur Kenntnis. Der Vertreter der ECFD erklärt sich bereit, für die nächste Gemeinsame Tagung einen neuen Antrag auf der Grundlage dieses Textentwurfes unter Berücksichtigung der von den Mitgliedern der Gemeinsamen Tagung abgegebenen Kommentare vorzubereiten.
  2. **Übergangsvorschriften** (Dokument OTIF/RID/RC/2010/43 und informelle Dokumente INF.6 und INF.27)
9. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im Dokument OTIF/RID/RC/2010/43 unter den Absätzen 7 a) bis c) wiedergegebenen Grundsätze an. Die Sekretariate und die Mitglieder der Gemeinsamen Tagung werden gebeten, der Arbeitsgruppe die Entscheidungen, die zur Aufnahme von Tankvorschriften und den entsprechenden Übergangsvorschriften geführt haben, zur Verfügung zu stellen.
  3. **Maßnahmen gemäß Absatz 6.8.2.1.20** (informelles Dokument INF.29)
10. Die Gemeinsame Tagung stimmt der Auslegung der Arbeitsgruppe zu, dass der Absatz 6.8.2.1.20 beispielhaft Maßnahmen für einen Schutz gegen Beschädigungen durch seitliches Anfahren aufzählt und die Norm EN 13094 neben diesen Maßnahmen weitere Maßnahmen aufführt. Wenn Maßnahmen angewendet werden, die weder in Absatz 6.8.2.1.20 noch in der Norm EN 13094 aufgeführt sind, so müssen diese in einem nationalen technischen Regelwerk hinterlegt sein. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass der Text in Absatz 6.8.2.1.20 in Zukunft vereinfacht werden kann.
  4. **Beförderung von Entschwefelungsmitteln auf der Basis von UN 1402 Calciumcarbid** (informelles Dokument INF.22)
11. Auf der Grundlage der Diskussionen in der Arbeitsgruppe wird der Vertreter Deutschlands einen neuen Vorschlag für Anforderungen an RID/ADR-Tanks, mit denen mittelfristig Calciumcarbid der Verpackungsgruppe I befördert werden kann, vorlegen. Damit bis zur Aufnahme von Tankvorschriften in das RID/ADR die bisher praktizierte Beförderung von Calciumcarbid der Verpackungsgruppe I in loser Schüttung auf einem höheren Sicherheitsniveau fortgesetzt werden kann, wird der Vertreter Deutschlands auf der Grundlage des im informellen Dokuments INF.22 enthaltenen Textes multilaterale Sondervereinbarungen zur Beförderung in Silowagen oder -fahrzeugen initiieren.

#### **IV. NORMEN (TOP 3)**

##### **A. Arbeiten des CEN**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/51 (CEN)

*Informelle Dokument:* INF.15 (CEN)

12. Die Gemeinsame Tagung beauftragt die Normen-Arbeitsgruppe mit der Prüfung dieser Dokumente.

##### **B. Verbesserung der Arbeitsmethoden der Normen-Arbeitsgruppe**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/54 (CEN)

*Informelle Dokumente:* INF.14 (CEN)  
INF.19 (CEN)

13. Die Gemeinsame Tagung nimmt die aus der Sitzung der besonderen informellen Normen-Arbeitsgruppe am 14. und 15. Juni 2010 in Bonn hervorgegangenen Ergebnisse zur Kenntnis.
14. Die Gemeinsame Tagung hält das vom CEN vorgeschlagene Verfahren für zweckbestimmte Normen (EN-, EN ISO- und EN ISO/IEC-Normen) in direktem Zusammenhang mit dem RID/ADR/ADN für anwendbar (informelles Dokument INF.14).
15. Bei Universalnormen bietet sich hingegen eine komplexere Situation. Einerseits fallen diese nicht zwangsläufig in die Zuständigkeit des CEN (ISO-Normen, ASTM-Normen etc.) und selbst wenn, so betreffen sie andererseits nicht ausschließlich das RID, das ADR oder das ADN und ihre Anwendung kann somit unter anderen Rechtssystemen obligatorisch sein. Der Vertreter des CEN wird daher aufgefordert, ein vereinfachtes Verfahren für diese Art von Normen zu entwickeln, das auf die Information über Änderungen und die Überprüfung der Konformität mit den Vorschriften begrenzt werden könnte. Darunter fällt ebenfalls die Erstellung einer Liste aller im RID, im ADR und im ADN aufgeführten Universalnormen, deren Verweise aktualisiert werden könnten.
16. Bezüglich der Verweise auf andere Normen sollte bei zweckbestimmten Normen zur Beförderung gefährlicher Güter eventuell eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen wie der ISO ins Auge gefasst werden. Dies kann aber nur im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter geschehen. Bei Verweisen auf Universalnormen der ISO oder anderer Normungsgremien mit Ausnahme des CEN könnten die Empfehlungen der informellen Arbeitsgruppe auf der Grundlage konkreter Anträge untersucht werden.

##### **C. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe**

*Informelle Dokumente:* INF.33 (Bericht der Arbeitsgruppe)  
INF.15/Rev.2 (CEN)

17. Die Gemeinsame Tagung stimmt dem Bericht der Arbeitsgruppe (informelles Dokument INF.33) zu und nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Tabelle in Abschnitt 6.2.4 an (siehe Anlage II).
18. Betreffend den Beschluss des UN-Expertenunterausschusses, einen Verweis auf die Norm ISO 13340 in die UN-Modellvorschriften aufzunehmen, teilt die Gemeinsame Tagung die Ansicht der Arbeitsgruppe, dass der Wortlaut der entsprechenden Norm EN ISO 13340 erneut von der Normen-Arbeitsgruppe geprüft werden sollte.

19. Die Gemeinsame Tagung fordert das CEN auf, bei von der ISO geleiteten gemeinsamen EN/ISO-Normgebungsverfahren im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter für eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit der ISO zu sorgen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass vom Stadium der Untersuchung bis hin zur formellen Abstimmung, lediglich die EN-Fassungen der Dokumente (d.h. die Fassungen, in denen die eventuellen europäischen Abweichungen zum ISO-Normenentwurf dargestellt werden) der Gemeinsamen Tagung vorgelegt werden, und zwar mit Deckblatt und europäischem Vorwort.

## **V. AUSLEGUNG DES RID/ADR/ADN (TOP 4)**

### **A. Auslegung des Absatzes 4.1.3.6.1 b)**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2009/26 (Deutschland)

20. Aufgrund der Auswirkungen auf den internationalen Handel und den multimodalen internationalen Verkehr ist die Gemeinsame Tagung der Ansicht, dass die Frage der Zuständigkeiten von Behörden aus Drittstaaten bei der Zulassung von Transportmaterial für Beförderungen im Rahmen des RID, des ADR und des ADN ein komplexes Problem darstellt und sich nicht ausschließlich auf Absatz 4.1.3.6.1 b) beschränken lässt. Ebenfalls wird die Gemeinsame Tagung über die aktuellen Arbeiten der UNECE zur Erstellung einer Liste aller Verweise auf zuständige Behörden innerhalb des ADR informiert, damit die zuständigen Behörden eindeutig ermittelt werden können, auf die in den verschiedenen auslegungsbedürftigen Fällen verwiesen wird.
21. Sobald dieses vom Sekretariat angefertigte Dokument vorliegt, wird die Gemeinsame Tagung auf diese Frage zurückkommen.

### **B. Gebrauchte Lithiumbatterien**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/50 (Vereinigtes Königreich)

22. Die Mehrheit der Delegationen versteht unter dem in der Verpackungsanweisung P 903b verwendeten englischen Begriff "tray" (im Deutschen "Behälter", im Französischen "bac") eine widerstandsfähige, feste Kiste ohne Deckel. Die aktuellen Arbeiten des UN-Expertenunterausschusses könnten zur Klärung des Begriffs beitragen.
23. Uneinigkeit herrscht bei der Frage, ob laut Sondervorschrift 636 nur die in dieser Sondervorschrift eigens erwähnten Vorschriften gelten. Einige Delegierte halten auch andere Vorschriften wie die Vorschriften des Kapitels 1.4 für anzuwendende Bestimmungen. Schließlich einigt man sich darauf, dass im letzteren Fall alle anzuwendenden Vorschriften genannt werden und diesbezüglich Vorschläge vorgelegt werden sollten.

### **C. Prüfmuster für die IBC-Vibrationsprüfung**

*Informelles Dokument:* INF.17 (EuPC)

24. Im RID und im ADR wurde der Absatz 6.5.6.3.3 der UN-Modellvorschriften übernommen. Dieser besagt, dass zum Nachweis der chemischen Verträglichkeit von starren Kunststoff-IBC oder Kombinations-IBC gegenüber den gefährlichen Gütern die IBC-Muster einer sechsmonatigen Vorlagerung mit den vorgesehenen Füllgütern oder mit gleichwertigen Stoffen unterzogen werden müssen. Daraufhin müssen die IBC allen in Absatz 6.5.6.3.7 vorgesehenen Bauartprüfungen unterzogen werden, einschließlich der Vibrationsprüfung, die wie die Fallprüfung an einem anderen IBC gleicher Bauart durchgeführt werden darf.

25. Ausgehend von dieser Vorgehensweise und gemäß Absatz 6.5.6.3.4 der UN-Modellvorschriften sieht das RID und das ADR jedoch eine Alternativmethode für den Nachweis der chemischen Verträglichkeit von starren IBC aus Polyethylen oder Kombinations-IBC mit einem Innenbehälter aus Polyethylen vor. Bei dieser Methode wird bei Verwendung einer geeigneten Standardflüssigkeit die sechsmonatige Vorlagerung durch eine dreiwöchige Vorlagerung ersetzt. Der Vertreter der EuPC merkt an, dass das RID/ADR (Absatz 6.5.6.3.5) im Falle von Prüfmustern, die der Vibrationsprüfung unterzogen werden, keine dreiwöchige Vorlagerung vorsehe, diese sei lediglich bei den anderen Prüfungen vorgeschrieben. Er beantragt daher, dass die Vorlagerung vor der Vibrationsprüfung auch dann nicht gefordert wird, wenn die Methode der UN-Modellvorschriften, d.h. eine sechsmonatige Vorlagerung mit dem für den IBC vorgesehenen Füllgut, angewendet wird.
26. Die Delegationen sind bei diesem Thema geteilter Meinung. Einige Delegationen sind der Meinung, dass die Vorlagerung unabhängig von der für den Nachweis der chemischen Verträglichkeit verwendeten Methode vorgeschrieben werden sollte, da sonst die Gleichwertigkeit der Alternativmethode gegenüber der in den UN-Modellvorschriften empfohlenen Vorgehensweise nicht garantiert werden könne. Andere weisen darauf hin, dass diese Entscheidung bewusst getroffen worden sei und es Aufgabe der Vertragsparteien sei, über das Wie der chemischen Verträglichkeitsprüfung gemäß den Absätzen 6.5.6.3.2 und 6.5.6.3.4 der UN-Modellvorschriften zu befinden.
27. Man einigt sich darauf, die Frage, ob es zulässig ist, das für die Vibrationsprüfung vorgesehene IBC-Prüfmuster nicht einer Vorlagerung für den Nachweis der chemischen Verträglichkeit zu unterziehen, an den UN-Expertenunterausschuss weiterzuleiten.

#### **D. Wiederkehrende Prüfungen an Großpackmitteln (IBC)**

*Informelle Dokumente:* INF.9 (Belgien)

INF.32 (Österreich), INF.36 und INF.36/Rev.1

28. Der Vertreter Belgiens weist darauf hin, dass einmal zugelassene IBC häufig auch außerhalb des Landes ihrer Erstzulassung wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden. Dies entspreche nicht Absatz 6.5.1.1.3, laut dem Prüfungen der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes unterliegen, in dem der IBC zugelassen wurde.
29. Einige Delegationen sprechen sich gegen eine Änderung des aus den UN-Modellvorschriften stammenden Absatzes 6.5.1.1.3 aus, zumal dieser auch andere Verkehrsträger betreffe. Es spräche auch nichts gegen die Genehmigung von in anderen Ländern durchgeführte wiederkehrende Prüfungen durch die zuständige Behörde des Zulassungslandes.
30. Die große Mehrheit der Delegationen befürwortet jedoch eine zusätzliche Bemerkung, aus der klar hervorgeht, dass die zuständige Behörde des Zulassungslandes die Stellen, die die Prüfungen im Ausland durchführen, nachdem der IBC in Betrieb genommen wurde, nicht genehmigen muss, dass die im Ausland durchgeführten Prüfungen aber den spezifischen Bestimmungen der Bauartzulassung entsprechen müssen (siehe Anlage II).

## **VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN (TOP 5)**

### **A. Offene Fragen**

#### **1. Beförderung von Ammoniaklösungen in IBC**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/24 (Vereinigtes Königreich)

*Informelle Dokumente:* INF.29 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2010 (Belgien)  
INF.31 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2010 (Portugal)

31. Der erste Antrag, die Sondervorschrift B 11 der UN-Modellvorschriften in die Verpackungsanweisung IBC 03 aufzunehmen, um die Beförderung von Ammoniaklösung in Konzentrationen von höchstens 25 % in starren Kunststoff-IBC oder in Kombinations-IBC mit starrem Kunststoff-Innenbehälter (31H1, 31H2, 31HZ1) zuzulassen, wird lediglich von einer Delegation unterstützt. Andere Delegationen sprechen sich dagegen aus. Sie äußern Sicherheitsbedenken, speziell im Fall von Ammoniak in Konzentrationen von mehr als 25 % von den Bestimmungen des Unterabschnitts 4.1.1.10 abzuweichen.
32. Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs erklärt, dass sie unter Berücksichtigung der Reaktionen eventuell einen neuen Antrag ausarbeiten wird.

## 2. Zusätzlicher Text auf Gefahretzeln

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/34 (Österreich)

*Informelles Dokument:* INF.25 (Schweiz)

33. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass aus dem Wortlaut des Absatzes 5.2.2.2.1.5 in den verschiedenen Sprachfassungen nicht eindeutig hervorgeht, welche Angaben auf dem unteren Teil des Gefahretzels erscheinen oder nicht erscheinen dürfen. Da dieser Text aus den UN-Modellvorschriften stammt, muss dieses Problem wohl eher auf der Ebene des UN-Expertenunterausschusses angesprochen werden. Insbesondere muss dabei geprüft werden, ob lediglich die UN-Nummer oder die UN-Nummer mit vorangestellten Buchstaben "UN" angegeben sein muss und ob im letzteren Fall auch auf dem Versandstück selbst die UN-Nummer mit vorangestellten Buchstaben "UN" angebracht sein muss.

## 3. Großzettel für radioaktive Stoffe

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/41 (OTIF)

34. Die Gemeinsame Tagung teilt die Auffassung des Sekretariats der OTIF, dass die Anbringung eines Verweises auf Absatz 5.3.2.1.2 in der Beschreibung des Großzettels nach Muster 7D im RID und im ADR nicht korrekt ist. Das RID und das ADR sehen die Angabe der UN-Nummer lediglich auf den orangefarbenen Tafeln vor, nicht aber auf den Großzetteln selbst (siehe Anlage II).

## 4. Erdreich sowie Bau- und Rückbauabfälle, die mit PCB kontaminiert sind

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/44 (Belgien)

35. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag Belgiens auf Änderung des ersten Absatzes der Sondervorschrift VW 15/VV 15 an. Die Konzentration der Stoffe wird aber von 5 % auf 1 % (was 10 000 mg/kg entspricht) gesenkt (siehe Anlage II).

## 5. Geeignete Verwendung der in Abschnitt 1.2.1 definierten Begriffe

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/45 (Rumänien)

*Informelles Dokument:* INF.3 (Rumänien)

36. In Bezug auf die Erleichterung der Übersetzungsarbeit in die verschiedenen Sprachen sieht die Gemeinsame Tagung die eventuelle Notwendigkeit einer Vereinheitlichung der Begriffsverwendung in den verschiedenen Teilen des RID, des ADR und des ADN.
37. Dabei sei aber äußerste Vorsicht geboten. In den häufigen Fällen, in denen die Begriffe von den in den UN-Modellvorschriften abweichen, müsste auch die in den verschiedenen Bereichen (Verpackungen, Tanks) und den entsprechenden Normen verwendete Terminologie

berücksichtigt werden, die ebenfalls nicht immer einheitlich sei. Auch dürfte die Verwendung spezifischer Begriffe der jeweiligen Verkehrsträger nicht außer Acht gelassen werden.

38. Die Gemeinsame Tagung akzeptiert den Vorschlag Rumäniens, der Frage innerhalb einer informellen Arbeitsgruppe nachzugehen. Diese Arbeitsgruppe wird vermutlich im April 2011 in Rumänien zusammenkommen.

## **6. Klassifizierung von synthetischem Dieselkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht)**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/56 (Schweden)

*Informelles Dokument:* INF.34 (Schweden)

39. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Änderungsantrag zur Bem.2 des Absatzes 2.2.3.1.1 mit einigen Änderungen an (siehe Anlage II).

## **7. Beförderung von Gasspeichern und Gasspeichersystemen aus Kraftfahrzeugen, die mit Gasen der UN-Nummern 1011, 1049, 1075, 1954, 1965, 1966, 1969, 1971 oder 1978 betrieben werden**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/40 (Deutschland)

*Informelle Dokumente:* INF.12 (Niederlande)  
INF.28 (Belgien)

40. Die Gemeinsame Tagung kommt überein, dass Bestimmungen für die Beförderung dieser Speichersysteme mit verschiedenen Füllungsgraden, die gelegentlich ausgebaut werden und zu Reparatur- oder sonstigen Zwecken befördert werden, entwickelt werden müssen. Eine informelle Arbeitsgruppe soll sich vorab mit dem Thema beschäftigen.

## **8. Getrennte Konformitätsbewertungen von Druckgefäßen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/46 (ECMA)

41. Der Änderungsantrag betreffend die Textstelle nach der Tabelle in Absatz 6.2.3.6.1 wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

## **9. Korrektur der Sondervorschrift 584**

*Informelles Dokument:* INF.26 (Österreich)

42. Der Vertreter Österreichs weist darauf hin, dass die Korrektur der Sondervorschrift 584 bei der letzten Tagung angenommen (OTIF/RID/RC/2010-A Absatz 29 und Anlage III) und in die Liste der Änderungen für 2013 aufgenommen wurde. Da es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt (verflüssigtes Gas in nicht gasförmigem Zustand), der bei der fehlerhaften Überführung der ehemaligen Randnummer (2)201a (2) b) in die Sondervorschrift 584 im Rahmen der Umstrukturierung entstanden ist, beantragt er, diesen Punkt im Rahmen eines Korrekturverfahrens zum 1. Januar 2011 zu ändern.

43. Es wird daran erinnert, dass Korrekturen von Rechtstexten ein langwieriges Verfahren erfordern und die Korrektur nicht zum 1. Januar 2011 rechtswirksam werden kann. Die Vertragsparteien des RID, des ADR und des ADN werden jedoch gebeten, in der Praxis die in dieser Sondervorschrift vorgesehene Ausnahmeregelung auf das verflüssigte Gas anzuwenden, das im gasförmigen Zustand höchstens 0,5 % Luft enthält, und nicht auf das verflüssigte Gas, das in gasförmigem Zustand ist und höchstens 0,5 % Luft enthält.

## 10. Beförderung verunreinigter Medizinprodukte

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/57 (Deutschland)

*Informelle Dokumente:* INF.21 (Vereinigtes Königreich)  
INF.37 (Arbeitsgruppe)

44. Die Gemeinsame Tagung nimmt einen neuen Absatz 2.2.62.1.5.7 an. Dieser schafft unter dem Vorbehalt einiger explizit genannter Verpackungsbedingungen eine Ausnahmeregelung für ungereinigte Medizinprodukte, die zu Desinfektions-, Reinigungs- oder Sterilisationszwecken befördert werden (siehe Anlage II).

## 11. Kennzeichnung von nachfüllbaren Druckgefäßen

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2009/30 (EIGA)

*Informelles Dokument:* INF.31 (EIGA)

45. Die Gemeinsame Tagung nimmt einen neuen Absatz 6.2.3.9.7 zur Kennzeichnung von Flaschenbündeln an (siehe Anlage II).

## B. Neue Anträge

### 1. Bezettelung von ungereinigten leeren Flüssiggas-Flaschen

*Informelles Dokument:* INF.23 (Belgien und AEGPL)

46. Der Vertreter Belgiens erläutert das Problem der Sicherstellung der Bezettelung von ungereinigten leeren Flüssiggas-Flaschen im Rahmen des üblichen Kreislaufs der Rückführung für die Neubefüllung. Nutzer geben leere Flaschen oft ohne ursprüngliche Bezettelung an den Vertreiber zurück. Er schlägt daher vor, die Bezettelung dieser ungereinigten leeren Flaschen nicht zwingend vorzuschreiben, sofern auf dem befördernden Fahrzeug Großzettel (Placards) angebracht sind.
47. Einige Delegationen zweifeln an der ausreichenden Begründung dieses Antrags. Die Vertreter Belgiens und des AEGPL werden daher gebeten, einen neuen Antrag mit einer detaillierten Argumentationsbasis auszuarbeiten, aus dem die Einzigartigkeit der entsprechenden Fälle klar hervorgeht.

### 2. Integration von Einsatzaktions-Codes in die orangefarbene Kennzeichnung

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/55 (CTIF)

*Informelles Dokument:* INF.20 (Schweiz)

48. Die Gemeinsame Tagung dankt dem Vertreter des CTIF für die qualitativ hochwertige Argumentationsstruktur des Antrags, den sie aber nicht unterstützt. Einige Delegationen erinnern daran, dass das Thema Anfang der 1990er Jahre ausführlich diskutiert worden sei, und erklären, dass ihnen die Argumente, aufgrund derer die Gemeinsame Tagung den Antrag seinerzeit abgelehnt hatte, immer noch aktuell erscheinen. Unter anderem könnte eine Vielzahl verschiedener Codes auf der orangefarbenen Kennzeichnung Verwirrung stiften, und auch die verbindliche Vorgabe einer bestimmten Sofortmaßnahme erscheine nicht sachdienlich, zumal die Einsatzkräfte ihr Vorgehen in der Mehrzahl der Fälle an die spezifischen Gegebenheiten am Unfallort und die vorhandenen Mittel anpassen müssen. Außerdem ermöglichen die neuen Kommunikationsmittel anhand der UN-Nummer oder der elektronischen Beförderungsdokumente eine sehr viel raschere und leichtere Informationsbeschaffung (ein-

schließlich der Einsatzaktions-Codes). Es wird betont, dass die Telematik-Arbeitsgruppe über Verbesserungen der elektronischen Datenübermittlung an Einsatzkräfte nachdenkt.

### **3. Reihenfolge der überwiegenden Gefahr bei Stoffen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I für die Kriterien der Inhalationstoxizität**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/52 (Vereinigtes Königreich)

49. Der Änderungsantrag zu Absatz 2.1.3.5.3 h) wird angenommen (siehe Anlage II).

### **4. Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auf Gasflaschen**

*Informelles Dokument:* INF.8 (EIGA)

50. Der Antrag, den Anwendungsbereich des Absatzes 5.2.2.2.1.2 auf Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe auszudehnen, wird mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II), und zwar unter dem Vorbehalt der Prüfung von Querverweisen bei der nächsten Gemeinsamen Tagung.

## **VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)**

### **A. Informelle Arbeitsgruppe zu wiederkehrenden Prüfungen von Gasflaschen**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/48 (Deutschland)

*Informelle Dokumente:* INF.9 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2010 (Deutschland)  
INF.16 (CEN)  
INF.18 (EIGA)  
INF.24 (Vereinigtes Königreich)

#### **1. 15-jährige Prüffrist für andere Flaschenarten als Flüssiggas-Flaschen**

51. Die Gemeinsame Tagung unterstützt die Empfehlung der Arbeitsgruppe, dass dieses Thema erst bei Handlungsbedarf und dem Vorliegen ausreichender schriftlich festgehaltener Erfahrungen wieder behandelt werden sollte. Die Prüfung dieser Frage wird daher bis zur Vorlage der notwendigen Dokumentation verschoben.

#### **2. Prüfung und Aufarbeitung von Ventilen**

52. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass diese Frage nicht unter das Mandat der Arbeitsgruppe fällt, von dieser somit lediglich subsidiarisch behandelt wurde.
53. Die Gemeinsame Tagung stimmt der Schaffung einer informellen Arbeitsgruppe speziell zu diesem Thema zu, die auf Einladung der EIGA und des AEGPL, welche die Sekretariatsfunktion wahrnehmen werden, und unter deutschem Vorsitz in Brüssel zusammenkommen wird. Das Mandat setzt sich wie folgt zusammen:

#### **Sicherheit der Ventile nach Inbetriebnahme**

- Prüfbedingungen
- Aufarbeitung
  - Akzeptanzkriterien
  - Praktische Umsetzungsbedingungen
- Anbringung der Ventile an den Gefäßen (Angemessenheit der Ventile für die Nutzung, Kennzeichnung etc.)
- Überprüfung der Relevanz der einzelnen Punkte im Hinblick auf bestehende Normen (ohne Auswirkung auf die Überprüfungstätigkeit der Normen-Arbeitsgruppe).

54. Dazu sollten nicht nur die betroffenen Delegationen der Gemeinsamen Tagung und Nichtregierungsorganisationen wie EIGA, AEGPL und ECMA eingeladen werden, sondern auch Ventilhersteller, die derzeit nicht in Verbänden organisiert sind.

### **3. Definition von Flüssiggas**

55. Die Gemeinsame Tagung nimmt eine Definition für Flüssiggas (LPG) an (siehe Anlage II).
56. Die Gemeinsame Tagung nimmt ebenfalls mehrheitlich eine für die UN-Nummern 1011, 1969 und 1978 geltende Sondervorschrift an. Diese stellt klar, dass die Eintragungen "1011 Butan", "1969 Isobutan" und "1978 Propan" nur für technisch reine Gase verwendet werden dürfen (siehe Anlage II). Die Vertreterin des Vereinigten Königreichs merkt an, dass sich dies in der Praxis erheblich auf bereits gekennzeichnete Flaschen in ihrem Heimatland auswirken könnte. Sie schlägt eine Übergangsvorschrift für die Anwendung dieser Bestimmung vor.

### **4. Befüllen von Flaschen**

57. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass das ADR in der Sondervorschrift "ta" des Absatzes (10) der Verpackungsanweisung P 200 bei Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden abweichende Füllbedingungen erlaubt. Dabei soll den unterschiedlichen Umgebungstemperaturen in den verschiedenen klimatischen Regionen Europas Rechnung getragen werden. Diese Vorschrift fehlt im RID.
58. Es wird festgestellt, dass es weder Aufgabe der WP.15 ist, die Richtigkeit dieser Abweichung zu überprüfen, noch Aufgabe des RID-Fachausschusses ist, die Vorschrift in das RID zu übernehmen. Vielmehr sollte die Frage auf der Ebene der Gemeinsamen Tagung und basierend auf allen dafür nötigen Dokumenten behandelt werden.

### **5. Qualitätskriterien (Reinheit) für Flüssiggas**

59. Der Änderungsantrag zu Absatz (7) der Verpackungsanweisung P 200 wird mit Änderungen angenommen (siehe Anlage II).

## **B. Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Verringerung des BLEVE-Risikos**

*Dokumente:* OTIF/RID/RC/2010/9 (Niederlande)  
OTIF/RID/RC/2010/47 (Niederlande)

60. Die Gemeinsame Tagung nimmt Kenntnis vom aktuellen Stand der Arbeiten. Die nächste Arbeitsgruppensitzung findet vom 20. bis 22. Dezember 2010 in Paris statt.
61. Der Vertreter Deutschlands und der Vorsitzende erklären, dass Deutschland und Frankreich derzeit Datenbanken zur Sammlung von Unfalldaten entwickeln. Zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Dateneinträge aus Unfallberichten und Statistiken wäre eine gemeinsame Datenbank von Vorteil. Diese würde einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden ermöglichen und basierend auf einer Analyse dieser Unfalldaten zu einer Verbesserung der Sicherheit führen. Gleichzeitig könnte diese Datenbank auch als Grundlage für Risikoanalysen dienen.

## **C. Bericht der informellen Telematik-Arbeitsgruppe**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/42 (OTIF)

*Informelle Dokumente:* INF.4, INF.11 und Add.1 der Gemeinsamen Tagung im Frühjahr 2010 (OTIF)  
INF.11 (OTIF)

62. Die Gemeinsame Tagung nimmt vom Fortschritt der Arbeiten Kenntnis und bestätigt die Erstellung der Tabelle (INF.11), die die Grundlage für den weiteren Umgang mit den Informationen bieten soll.
63. Der Vertreter Deutschlands dankt der OTIF für die Dolmetschung der deutschen oder französischen Sprache in die englische Sprache und hofft, dass die OTIF diese Dienste auch für die künftigen Sitzungen bereitstellen kann. Die Gemeinsame Tagung unterstützt den vom Vertreter Deutschlands geäußerten Wunsch.
64. Die nächste Tagung findet voraussichtlich im Januar 2011 in Paris statt.

#### **D. Bericht der informellen Arbeitsgruppe für Verpackungsabfälle**

*Informelles Dokument:* INF.13 (Deutschland)

65. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass FEAD derzeit einen Antrag vorbereitet. Die Diskussion wird bis zur Vorlage dieses Antrags verschoben.

#### **VIII. Wahl des/der Vorsitzenden für das Jahr 2011 (TOP 7)**

66. Herr C. Pfauvadel (Frankreich) und Herr H. Rein (Deutschland) werden zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden für das Jahr 2011 wiedergewählt.

#### **IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)**

67. Die nächste Gemeinsame Tagung wird vom 21. bis 25. März 2011 in Bern stattfinden.

#### **X. Verschiedenes (TOP 9)**

##### **A. Geschäftsordnung**

*Dokument:* OTIF/RID/RC/2010/10 (Deutschland)

68. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vorgeschlagenen neuen Artikel 38 und 33a an. Der in eckige Klammern gesetzte Artikel 33b wird vorläufig angenommen (siehe Anlage III).

##### **B. Gegenstand des politischen Teilbereichs der 73. Tagung des Binnenverkehrsausschusses (1. März 2011, 15 bis 18 Uhr)**

*Informelles Dokument:* INF.38 (Sekretariat)

69. Die Direktorin der Transportabteilung der UNECE, Frau Eva Molnar, informiert die Gemeinsame Tagung darüber, dass die Beförderung gefährlicher Güter im regionalen und globalen Kontext Gegenstand des politischen Teilbereichs der nächsten Tagung des Binnenverkehrsausschusses (1. bis 3. März 2011) sein wird. Diesbezüglich wird am Nachmittag des 1. März 2011 ein runder Tisch organisiert. Alle Delegationen der Regierungen, internationalen Organisationen oder Nichtregierungsorganisationen, die sich zu politischen Fragen in diesem Zusammenhang äußern wollen, werden gebeten, sich beim Sekretariat zu melden (siehe informelles Dokument INF.38).

#### **XII. Annahme des Berichts (TOP 10)**

70. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Bericht über ihre Herbsttagung 2010 und seine Anlagen auf der Basis eines von den Sekretariaten erstellten Entwurfs an.

**Bericht der Tank-Arbeitsgruppe**

(siehe OTIF/RID/RC/2010-B/Add.1)

Entwurf der Änderungen zum RID, ADR und ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2013**TEIL 1****Kapitel 1.2**

**1.2.1** Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"Flüssiggas (LPG)\*:** Unter geringem Druck verflüssigtes Gas, das aus einem oder mehreren leichten Kohlenwasserstoffen besteht, die nur der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 zugeordnet sind und die hauptsächlich aus Propan, Propen, Butan, Butan-Isomeren und Buten mit Spuren anderer Kohlenwasserstoffgase bestehen.

- Bem.** 1. Entzündbare Gase, die anderen UN-Nummern zugeordnet sind, gelten nicht als Flüssiggase.
2. Für UN 1075 siehe Unterabschnitt 2.2.2.3 Bem. 2 unter Klassifizierungscode 2 F UN 1965.

\* Die Buchstaben «LPG» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Liquefied Petroleum Gas»."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/48 + INF.16 in der geänderten Fassung]

**TEIL 2****Kapitel 2.1**

**2.1.3.5.3** Der Absatz h) erhält vor dem Text in Klammern folgenden Wortlaut:

"h) Stoffe der Klasse 6.1, welche die Kriterien für die Giftigkeit beim Einatmen der Verpackungsgruppe I erfüllen ...".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/52]

**Kapitel 2.2**

**2.2.3.1.1** In der Bem. 2 nach "Heizöl (leicht)" einfügen:

", einschließlich synthetisch hergestellte Produkte,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/56 + INF.34 in der geänderten Fassung]

**2.2.62.1.5** Einen neuen Absatz 2.2.62.1.5.7 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"2.2.62.1.5.7** Ungereinigte Medizinprodukte (wie chirurgische Instrumente), die zu Zwecken der Desinfektion, Reinigung oder Sterilisation vor ihrer nachfolgender Wiederverwendung befördert werden, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, wenn sie in starren, durchstoßfesten Verpackungen aus Metall oder Kunststoff verpackt sind, welche so ausgelegt sein müssen, dass sie die Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 erfüllen.

Auf den Verpackungen muss die Aufschrift «UNGEREINIGTE MEDIZINPRODUKTE» angebracht werden. Bei Verwendung von Umverpackungen müssen diese in gleicher Weise gekennzeichnet sein, es sei denn, die Aufschrift bleibt sichtbar.

Diese Verpackungen müssen den allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 und 4.1.1.2 entsprechen und müssen in der Lage sein, nach einem Fall aus einer Höhe von 1,20 m die Medizinprodukte zurückzuhalten.

Diese Freistellung gilt nicht für ungereinigte Medizinprodukte, die ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A enthalten. Diese sind der UN-Nummer 2814 oder 2900 zuzuordnen.

**Bem.** Diese Vorschrift darf nicht auf Medizinprodukte angewandt werden, die mit anderen gefährlichen Gütern verunreinigt oder gefüllt sind, die unter den Begriff einer anderen Klasse fallen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2010/57 + INF.37 in der geänderten Fassung]

### TEIL 3

#### Kapitel 3.2

##### Tabelle A

Bei den UN-Nummern 1011, 1969 und 1978 in Spalte (6) hinzufügen:

"657".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/48]

#### Kapitel 3.3

Eine neue Sondervorschrift 657 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"657** Diese Eintragung darf nur für den technisch reinen Stoff verwendet werden; für Gemische von Flüssiggas-Bestandteilen siehe UN 1965 oder UN 1075 in Verbindung mit Bem. 2 in Unterabschnitt 2.2.2.3."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/48]

### TEIL 4

#### Kapitel 4.1

##### 4.1.4.1

##### P 200

Der bisherige Text des Absatzes (7) wird zu Absatz (7) a).

Einen neuen Absatz b) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"b) Für die Befüllung von Flaschen vorgesehene Flüssiggas muss qualitativ hochwertig sein; diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn das einzufüllende Flüssiggas dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entspricht."

[Referenzdokument OTIF/RID/RC/2010/48]

[Die Änderung zu Absatz (12) betrifft nur die englische Fassung.]

## TEIL 5

### Kapitel 5.2

#### 5.2.2.2.1.2 Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Flaschen für Gase der Klasse 2 dürfen, soweit dies wegen ihrer Form, ihrer Ausrichtung und ihres Befestigungssystems für die Beförderung erforderlich ist, mit Gefahrzetteln, die den in diesem Abschnitt beschriebenen Gefahrzetteln gleichartig sind, und gegebenenfalls mit dem Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe versehen sein, deren Abmessungen entsprechend der Norm ISO 7225:2005 «Precautionary labels for gas cylinders» (Warnaufkleber für Gasflaschen) verkleinert sind, um auf dem nicht zylindrischen Teil solcher Flaschen (Flaschenhals) angebracht werden zu können."

Der zweite Absatz erhält folgenden Wortlaut:

"Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 5.2.2.1.6 dürfen sich die Gefahrzettel und das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe (siehe Absatz 5.2.1.8.3) bis zu dem in der Norm ISO 7225:2005 vorgesehenen Ausmaß überlappen. Jedoch muss der Gefahrzettel für die Hauptgefahr und die Ziffern aller Gefahrzettel vollständig sichtbar und die Symbole erkennbar bleiben."

[Referenzdokument: INF.8 GT 09/2010 in der geänderten Fassung]

### Kapitel 5.3

#### 5.3.1.7.2 In der Beschreibung unter der Darstellung des Großzettels (Placard) nach Muster 7D streichen:

", sofern vorgeschrieben," und "(siehe Absatz 5.3.2.1.2)".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/41]

## TEIL 6

### Kapitel 6.2

#### 6.2.3.6.1 Der erste Absatz nach der Tabelle erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Bei wiederbefüllbaren Druckgefäßen darf die Konformitätsbewertung von Ventilen und anderen abnehmbaren Ausrüstungsteilen, ...".

[Referenzdokument OTIF/RID/RC/2010/46 in der geänderten Fassung]

#### 6.2.3.9 Einen neuen Absatz 6.2.3.9.7 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

##### **"6.2.3.9.7 Kennzeichnung von Flaschenbündeln**

#### 6.2.3.9.7.1 Einzelne Flaschen eines Flaschenbündels müssen in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 6.2.3.9 gekennzeichnet sein.

#### 6.2.3.9.7.2 Ein dauerhaft am Rahmen des Flaschenbündels angebrachtes Schild muss mit folgender Kennzeichnung versehen sein:

a) die in Absatz 6.2.2.7.2 b), c), d) und e) festgelegten Zertifizierungskennzeichen;

- b) die in Absatz 6.2.2.7.3 f), i) und j) festgelegten betrieblichen Kennzeichen und die Bruttomasse, welche die Masse des Rahmens des Flaschenbündels und alle dauerhaft angebrachten Teile (Flaschen, Sammelrohr, Ausrüstungsteile und Ventile) umfasst. Flaschenbündel zur Beförderung von UN 1001 Acetylen, gelöst, und UN 3374 Acetylen, lösungsmittelfrei, müssen mit der Taramasse gemäß Norm EN 12755:2000 Bestimmung 5.4 Absatz a) 6) versehen sein; und
- c) die in Absatz 6.2.2.7.4 n), o) und, sofern anwendbar, p) festgelegten Herstellungskennzeichen.

**6.2.3.9.7.3** Die Kennzeichen müssen in drei Gruppen auf dem Schild angeordnet werden:

- a) die Herstellungskennzeichen bilden die oberste Gruppe und müssen nacheinander in der in Absatz 6.2.3.9.7.2 c) angegebenen Reihenfolge erscheinen;
- b) die betrieblichen Kennzeichen des Absatzes 6.2.3.9.7.2 b) bilden die mittlere Gruppe, wobei dem Prüfdruck gemäß Absatz 6.2.2.7.3 f) unmittelbar der Betriebsdruck gemäß Absatz 6.2.2.7.3 i), sofern dieses vorgeschrieben ist, vorangestellt ist;
- c) die Zertifizierungskennzeichen bilden die unterste Gruppe und müssen in der in Absatz 6.2.3.9.7.2 a) angegebenen Reihenfolge erscheinen."

[Referenzdokumente: OTIF/RID/RC/2009/30 + INF.31 in der geänderten Fassung]

**6.2.4.1** In der Tabelle bei den sieben Normen unter "für Verschlüsse" die Eintragungen in Spalte (3) ändern in:

"6.2.3.1 und 6.2.3.3".

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" bei der Norm "EN 849:1996 (ausgenommen Anlage A)" in der letzten Spalte einfügen:

"31. Dezember 2014".

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" bei der Norm "EN 849:1996 + A2:2001" in der letzten Spalte einfügen:

"31. Dezember 2016".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC//2010/51]

In der Tabelle unter "für die Auslegung und den Bau" nach der Norm "EN 14638-1:2006" folgende Zeile einfügen:

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14638-3:2010	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweißte Gefäße mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 150 Liter – Teil 3: Flaschen aus geschweißtem Kohlenstoffstahl, ausgelegt nach experimentellen Verfahren	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: INF.33]

## **Kapitel 6.5**

**6.5.1.1.3** Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

**"Bem.** Stellen, die nach der Inbetriebnahme des IBC Prüfungen in anderen Ländern durchführen, müssen nicht von der zuständigen Behörde des Landes genehmigt werden, in dem der IBC zugelassen wurde, die Prüfungen müssen jedoch nach den in der Zulassung des IBC festgelegten Regeln durchgeführt werden.

[Referenzdokument: INF.36/Rev.1]

## **TEIL 7**

### **Kapitel 7.3**

#### **7.3.3**

**VW 15/VV 15** Im ersten Absatz vor "nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen" einfügen:

"durchschnittlich".

Am Ende des ersten Absatzes folgenden Satz hinzufügen:

"Die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe darf an keiner Stelle der Ladung höher als 10000 mg/kg sein."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/44]

**Anlage III****Änderungen zum Dokument OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/  
Add.2 (Geschäftsordnung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung)****Kapitel VII**

Nach Artikel 32 die beiden folgenden neuen Artikel einfügen:

**"Artikel 33a**

Ein Antrag kann vom Antragsteller jederzeit vor Beginn einer Abstimmung zurückgezogen werden, vorausgesetzt, der Antrag ist nicht geändert worden. Ein solcherart zurückgezogener Antrag kann von jedem Vertreter neu gestellt werden.

**[Artikel 33b**

Ein angenommener oder abgelehnter Antrag kann bei derselben Tagung nur unter der Voraussetzung neu geprüft werden, dass die Gemeinsame Tagung in dem Sinne beschließt. Zwei Vertretern (Vertreterinnen), die eine erneute Beratung ablehnen, ist das Recht einzuräumen, sich hierüber zu äußern, danach ist der Wiederaufnahmeantrag sofort zur Abstimmung zu stellen.]"

Der bisherige Artikel 33 wird zu Artikel 33c.

**Kapitel VIII**

Der Artikel 38 erhält folgenden Wortlaut:

**"Artikel 38**

Wenn mit der Ausnahme von Wahlen bei der Abstimmung zu einer Frage Stimmgleichheit erzielt wird, gilt der Antrag als abgelehnt."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2010/10]

---